

**1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung  
der Stadt Roßleben  
mit den Ortsteilen Bottendorf und Schönewerda vom 07.06.2017**

Der Stadtrat der Stadt Roßleben hat in seiner Sitzung 13.09.2018 aufgrund der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.11.2016 (GVBl. S. 518), folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Roßleben beschlossen:

**Artikel I**

**Satzungsänderung**

1. § 20 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Das Anbringen eines Metallschildes an der Stele auf dem Friedhof Roßleben sowie die Schrifttafel in den Ortsteilen Bottendorf und Schönewerda muss durch eine Steinmetzfirma ausgeführt werden, die der Friedhofsverwaltung die gewerbliche Tätigkeit gemäß § 7(1) anzeigt. Der Auftrag und das Anbringen werden durch die Hinterbliebenen an die Steinmetzfirma direkt erteilt und finanziert.“

2. § 20 Abs.5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Das Metallschild in Roßleben wird als Schriftgitter in ovaler Form und aus Aluminium gefertigt. Die Schriftart ist Schiller.“

3. Im § 23 Abs. 2 wird nach dem Buchstaben e) folgender Buchstabe f) ergänzt:

„f) Metallschild an der Urnengemeinschaftsanlage in Roßleben

Länge	19,0 cm
Breite	9,5 cm
Stärke	0,8 cm“

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Roßleben, den 25.09.2018

Sauerbier  
Bürgermeister

**Ausfertigungsvermerk**

*Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.*

*Roßleben, den 25.09.2018*

*Steffen Sauerbier/ Bürgermeister*